

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

7. Jahrgang

Donnerstag, 27. Dezember 2001

Nummer 14

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2002
- ◆ 2. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 1. Neufassung der Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Teilnahme an der Schülerspeisung der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses über den Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Straße am Graben/ B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Lokale Agenda 21
  - Trägerwechsel des Deutschen Bernsteinmuseums Ribnitz-Damgarten und des Freilichtmuseums Klockenhagen
  - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse – Januar und Februar 2002
- ◆ Bekanntmachung über die Mitteilung zur Grenzfeststellung und Abmarkung des Grundstücks Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstücke 76 und 77

## Allgemeine Sprechzeiten der Stadtverwaltung

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 13:00 – 16:00 Uhr  |
| Dienstag   | 09:00 – 12:30 Uhr<br>13:00 – 16:00 Uhr                   |
| Mittwoch   | 13:00 – 16:00 Uhr<br>(außer Amt für Soziales und Wohnen) |
| Donnerstag | 09:00 – 12:30 Uhr<br>13:00 – 18:00 Uhr                   |
| Freitag    | 09:00 – 12:30 Uhr  |

nächster Sonnabend-Sprechtag des  
Einwohnermeldeamtes:

5. Januar 2002 von 09:00 - 11:00 Uhr

## Sprechtag der Schiedsstellen

17. Januar 2002 von 17:00 bis 18:00 Uhr

**Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, Zi. 121**  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

**Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Saal**  
(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

## **HAUSHALTSSATZUNG**

### **der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| <b>1. im Verwaltungshaushalt</b> |                 |
| in der Einnahme auf              | 15.971.800 EURO |
| in der Ausgabe auf               | 15.971.800 EURO |

und

- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| <b>2. im Vermögenshaushalt</b> |                 |
| in der Einnahme auf            | 12.392.400 EURO |
| in der Ausgabe auf             | 12.392.400 EURO |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen<br>und Investitionsfördermaßnahmen auf | 3.200.000 EURO |
| davon für Zwecke der Umschuldung   | 0 EURO         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                 | 0 EURO         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 1.000.000 EURO |

#### **§ 3**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 290 v. H. |

#### **§ 4**

Für Schulen und Museen sind nicht benötigte Ausgabemittel gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO übertragbar. Die Ausgaben bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003 verfügbar. Die Übertragbarkeit gilt nur für die selbst bewirtschafteten Mittel.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2001

Borbe  
Bürgermeister

(Siegel)

Die Satzung wird dem Landkreis Nordvorpommern angezeigt.

Der Haushaltsplan 2002 mit seinen Anlagen liegt vom 2. bis 16. Januar 2002 im Rathaus Ribnitz, Zimmer 211, und im Rathaus Damgarten, Zimmer 201, aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 7. November 2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Weibliche Bezeichnungen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 2**

#### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.
- (3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Stadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS NORDVORPOMMERN.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in jeder zweiten Stadtvertreterversammlung in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung die Möglichkeit, Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Jeder Bürger hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an den Stadtvertreter seines Vertrauens zu wenden. Die Stadtvertreter sind verpflichtet, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.
- (6) Die Stadtvertretung kann beschließen, bei öffentlichen Sitzungen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist dem Stadtpräsidenten spätestens zehn Tage vorher mitzuteilen und wird in die Tagesordnung aufgenommen. Dieses gilt nicht, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Die Zahl der anzuhörenden Einwohner wird auf sechs beschränkt.

### **§ 4**

#### **Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Stadtpräsidenten.
- (4) Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Verhältniswahl gewählt.

## § 5

### *Stadtpräsident*

- (1) Der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung.
- (2) Der Stadtpräsident vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber dem Hauptausschuss.
- (3) Der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsident und Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Der Stadtpräsident oder einer seiner Stellvertreter nimmt einmal vierteljährlich Anliegen der Bürger an die Stadtvertretung entgegen. Die entsprechenden Termine werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Scheiden der Stadtpräsident oder einer seiner Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertreterversammlung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

## § 6

### *Sitzungen der Stadtvertretung*

- (1) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem AbschlussberichtDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 7

### *Aufgabenverteilung Hauptausschuss*

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern über:
  1. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeitern der Stadt, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € der Leistungsrate
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € der betreffenden Haushaltsstelle sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 € je Ausgabenfall
  3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Stadt innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 10.000 €, bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 € bis zu 25.000 €
  4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €
  5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen von 100.000 € bis 250.000 €
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten. Dazu gehört die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes. Bei Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BAT entscheidet der Hauptausschuss über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

- (9) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss nach einem von der Stadtvertretung zu beschließenden Verfahren.  
 (10) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.  
 (11) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.

### **§ 8** **Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

| Nr. | Name   | Aufgabengebiet   | Mitglieder                                   |
|-----|--|--|--|
| 1   | Finanzausschuss  | Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben                                 | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 2   | Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr    | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 3   | Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Sport                   | Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten                    | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 4   | Ausschuss für Soziales und Wohnen                                | Soziale Probleme, Wohnungsangelegenheiten, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung  | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 5   | Landwirtschafts- und Umweltausschuss                             | Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 6   | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr                    | Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion   | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 7   | Stadtausschuss Damgarten   | wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteils Damgarten  | 5 Stadtvertreter,<br>4 sachkundige Einwohner |
| 8   | Rechnungsprüfungsausschuss                                       | Begleitung der Haushaltsführung, Prüfung der Jahresrechnung  | 3 Stadtvertreter                             |

- (2) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 9** **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.  
 (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000 €.  
 (3) Bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € können Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.  
 (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.  
 (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes. Bei Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.  
 (6) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

### **§ 10** **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages. Der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des ersten Stellvertreters.

## § 11

### **Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter**

- (1) Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie/Er unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Bei der Ausübung ihrer/seiner Teilnahme- und Rederechte sowie bei der Erstellung ihrer/seiner Stellungnahmen ist sie/er weisungsfrei.
- (2) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt.
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
  4. ein jährlicher Bericht über ihre/seine Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
  5. weitere Aufgaben können ihr/ihm zugewiesen werden
- (3) Der Bürgermeister hat die/den Gleichstellungsbeauftragte/n im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

## § 12

### **Entschädigung**

Die Entschädigungen der Stadtvertreter, sachkundigen Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

1. Der Stadtpräsident und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Entschädigungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.
2. Stadtvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen in Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung bzw. eines Ausschusses; berufene sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören bzw. an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in zweieinhalbfacher Höhe.
3. Entschädigungen gemäß § 27 KV M-V werden in voller Höhe entsprechend der Nachweisführung gewährt.
4. Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.
5. Empfängern von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung werden auf Antrag Aufwendungen aus Anlass der Beaufsichtigung von Kindern bis zum neunten Lebensjahr oder pflegebedürftiger Angehöriger neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung ersetzt, sofern ihnen diese Beaufsichtigung oder Betreuung alleine obliegt oder die Partnerin oder der Partner aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen kann.
6. Auf Antrag ist der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand vorgelegter beweiskräftiger Unterlagen (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe eines Sitzungsgeldes zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

## § 13

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt und Beschlüssen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten sowie weiteren gesetzlich geforderten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt im Bekanntmachungsorgan der Stadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird mindestens im Rathaus Ribnitz und im Rathaus Damgarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Stadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin, Ort der Auslage und Angaben zum Inhalt werden in der Samstagsausgabe der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben. Ist der Samstag ein Feiertag, erfolgt die Bekanntgabe am letzten vorangehenden Werktag.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden im „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“ öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Weitere Mitteilungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Absatz 6 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Rathaus Ribnitz                                      | 12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)          |
| 2. Am Markt Ribnitz                                     | 13. Freudenberg (Am Dorfplatz)                             |
| 3. Rathaus Damgarten                                    | 14. Freudenberg-Marlower Straße (neben der Bushaltestelle) |
| 4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)               | 15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)                             |
| 5. Altheide (neben der Bushaltestelle)                  | 16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)                          |
| 6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)                      | 17. Dechowshof (Tempeler Weg)                              |
| 7. Hirschburg (bei Fa. Borchert)                        | 18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)                  |
| 8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)                      | 19. Beiershagen (Gutsstraße, vor dem Gutshaus)             |
| 9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)                  | 20. Tempel (am FFW-Gebäude)                                |
| 10. Petersdorf (Kreuzung Pappelallee/Rostocker Landweg) | 21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)                   |
| 11. NeuhoF (Buswartehäuschen)                           |  |

#### **§ 14**

##### ***Stadtgebiet/Ortsteile/Ortsteilvertretung***

(1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Stadt gehören.

(2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten besteht aus folgenden Ortsteilen: Altheide, Beiershagen, Borg, Damgarten, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, NeuhoF, Petersdorf, Pütnitz, Ribnitz, Tempel und Wilmshagen. In den Ortsteilen können Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) gewählt werden. Ein Ortsbeirat kann für mehrere Ortsteile gewählt werden. Der Ortsbeirat besteht aus 3 - 7 Mitgliedern.

(3) Infolge des Bestehens der Ortsbeiräte darf der direkte Zugang zu den Stadtvertretern und der Stadtverwaltung nicht eingeschränkt werden.

#### **§ 15**

##### ***Aufgaben des Ortsbeirates***

(1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

#### **§ 16**

##### ***Wahl der Ortsbeiräte***

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

#### **§ 17**

##### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. August 1994, zuletzt geändert am 26. November 1999, außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2001

Borbe  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

# **Benutzungsordnung für die öffentliche Bibliothek**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen. Der Leiter der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 4**

### **Entleihungen, Verlängerung, Vormerkungen**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu vier Wochen entliehen. Für die Ausleihe von Videokassetten und CD-ROMs wird ein Entgelt von 1 EUR erhoben.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 5**

### **Internet-Nutzung**

Die Stadtbibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zum Internet. Erhobene Internetentgelte richten sich nach dem aktuellen Tarifmodell des Internetproviders.

## **§ 6**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (2) Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Stadtbibliothek ein Entgelt für Verwaltungs- und Portokosten erheben.

## **§ 7**

### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 8**

### **Versäumnisentgelt, Einziehung**

- (1) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- (2) Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (3) Das Versäumnisentgelt ist in folgender Höhe zu zahlen:

|                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| bei Überschreitung bis zu 1 Woche | 1,50 EUR zzgl. Porto |
| bis zu 2 Wochen                   | 4,00 EUR zzgl. Porto |
| bis zu 3 Wochen                   | 8,00 EUR zzgl. Porto |

Das Versäumnisentgelt wird pro Benutzer entrichtet.
- (4) Die Versäumnisentgelte werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (5) Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

## **§ 9**

### **Hausordnung**

Jeder Benutzer erkennt die von der Stadtbibliothek erlassene Hausordnung an.

## **§ 10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 20. Dezember 2001

B o r b e  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



## ***Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Waldweg II“, OT Tempel***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Waldweg II“, OT Tempel, aufzustellen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

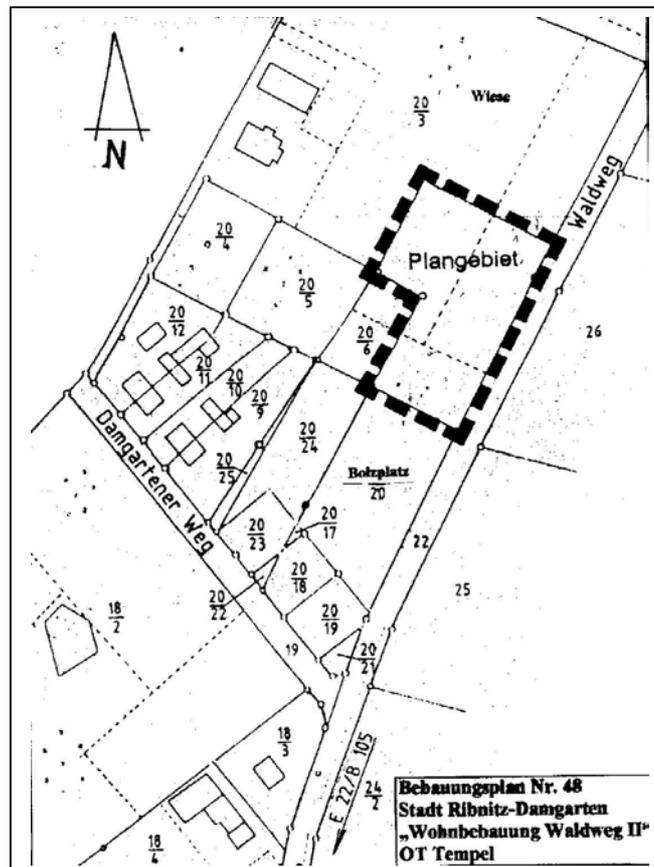
- im Norden durch Wiese und Acker
- im Westen durch Grundstücke am „Damgartener Weg“
- im Osten durch den „Waldweg“
- im Süden durch einen Bolzplatz

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Neubau von eingeschossigen Einzelwohnhäusern
- Sicherstellung der Erschließung
- verkehrstechnische Anbindung über den „Waldweg“
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2001  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Inkrafttreten der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 19. Dezember 2001 in öffentlicher Sitzung die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Rosa-Luxemburg-Straße (südliche Straßenseite) und einen Wanderweg
- im Süden durch die vorhandene Bebauung (nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4/2)
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der Karl-Liebknecht-Straße

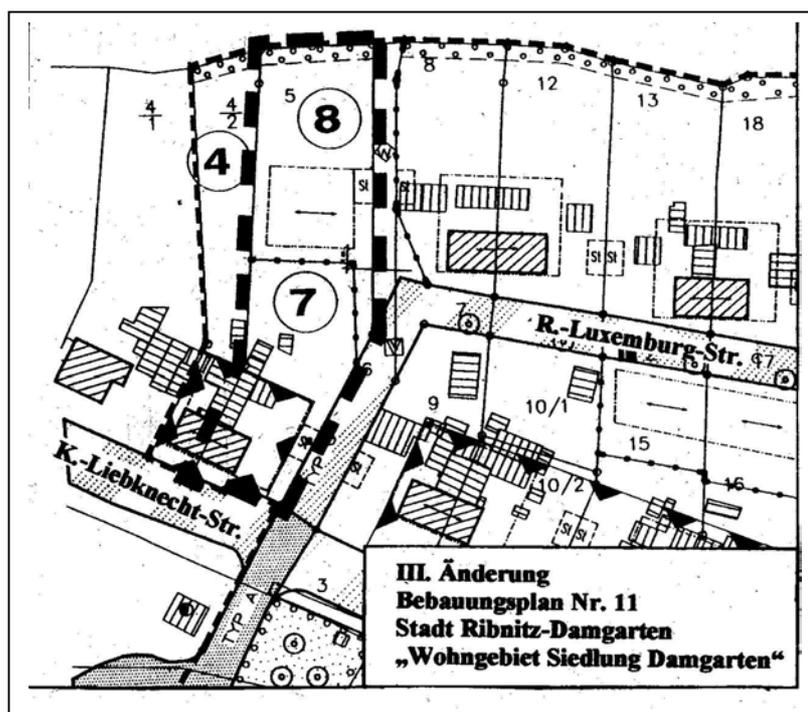
Der Beschluss der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird hiermit bekannt gemacht. Die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“, tritt am 27. Dezember 2001 in Kraft. Jedermann kann die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

|                  |   |
|------------------|---|
| Montag, Mittwoch | 13:00 - 16:00 Uhr                       |
| Dienstag         | 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag       | 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag          | 09:00 - 12:30 Uhr                       |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2001  
Jürgen Borbe, Bürgermeister



## *Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten*

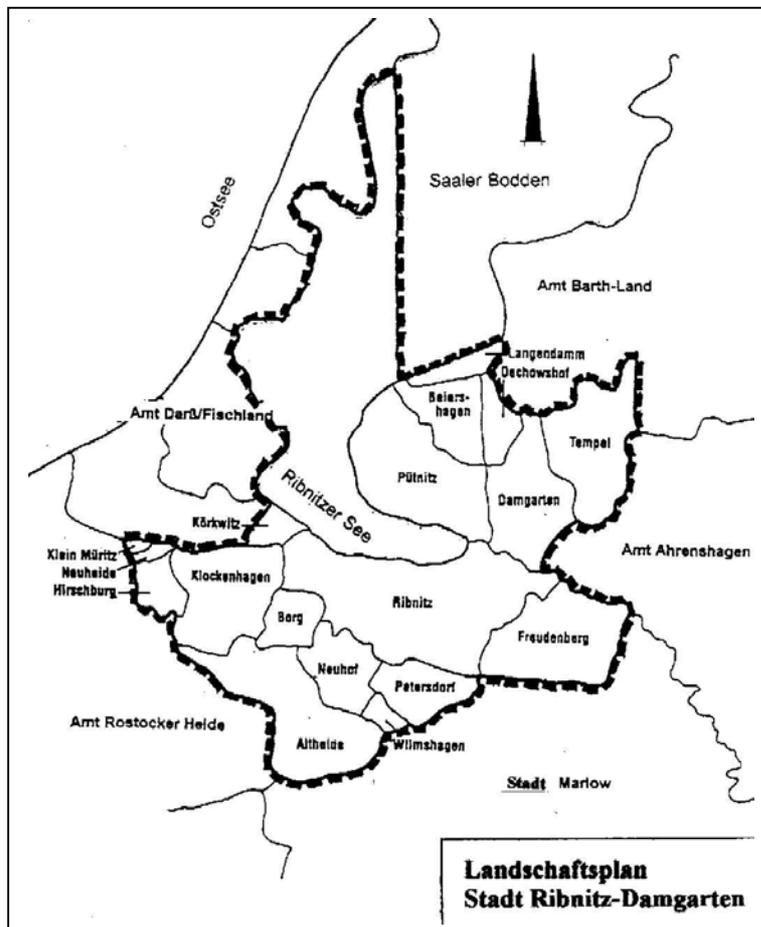
Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 19. Dezember 2001 in öffentlicher Sitzung den Landschaftsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Der Beschluss des Landschaftsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann den Landschaftsplan ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 207, während der Dienststunden:

|                  |   |
|------------------|---|
| Montag, Mittwoch | 13:00 - 16:00 Uhr                       |
| Dienstag         | 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag       | 09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag          | 09:00 - 12:30 Uhr                       |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2001  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“***

*hier: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre*

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat in öffentlicher Sitzung am 19. Dezember 2001 aufgrund von § 17 (1) BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 21. Februar 2000 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

### ***Satzung der Stadt Ribnitz-Damgarten über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“***

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten die Verlängerung der am 21. Februar 2000 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### ***Gegenstand der Satzung***

Die am 21. Februar 2000 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Straße Am Graben/B 105“ des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, begrenzt

- im Norden und Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Straße „Am See“
- im Süden durch die nördliche Fahrbahnkante der „Rostocker Straße“
- im Osten durch die östliche Fahrbahnkante der Straße „Am Graben“

wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

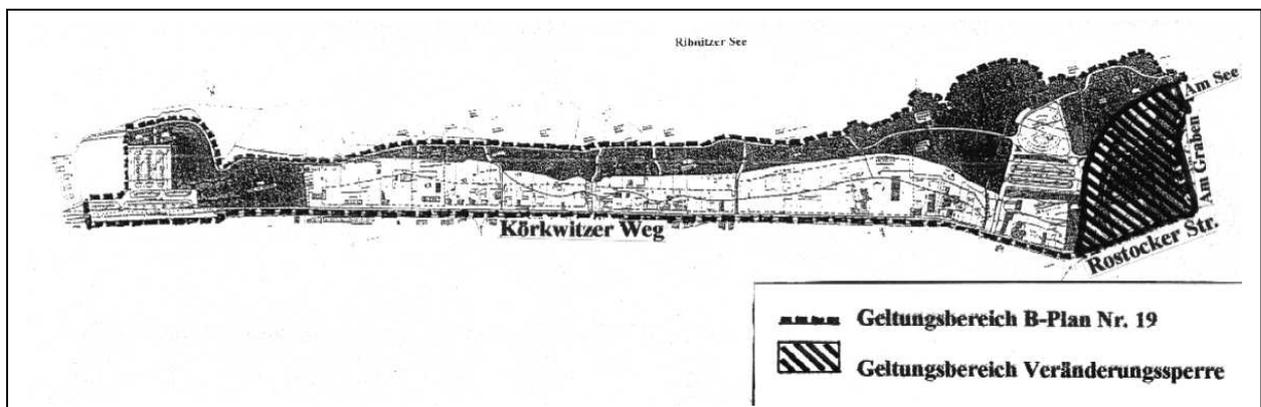
##### ***Inkrafttreten***

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2001  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## *weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2001

- beschlossen, sich als Mittelzentrum an der Darß-Zingster Boddenkette maßgeblich in die Erarbeitung und Durchführung der Agenda Darß-Zingster Boddenkette einzubringen.
- folgende Stadtvertreter zu stellvertretenden Hauptausschussmitgliedern gewählt:
 

|                          |                                    |                  |
|--------------------------|------------------------------------|------------------|
| Frau Kathrin Meyer       | (für Herrn Holger Schmidt)         | CDU              |
| Herrn Matthias Schwittay | (für Herrn Albert Künenle)         | CDU              |
| Herrn Peter Warnke       | (für Herrn Thomas Huth)            | Die Unabhängigen |
| Frau Anita Reinbach      | (für Herrn Siegfried Ober-Blöbaum) | PDS              |
| Herrn Peter Kruppa       | (für Herrn Manfred Gerth)          | SPD              |
- Herrn Waldemar Erdmann (PDS) als sachkundigen Einwohner in den Stadtausschuss Damgarten berufen.
- das Protokoll der 13. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- beschlossen, die Betreuung des Deutschen Bernsteinmuseums und des Freilichtmuseums Klockenhagen in die Hände des „Museumsvereins Deutsches Bernsteinmuseum Ribnitz-Damgarten“ bzw. des „Museumsvereins Klockenhagen e. V.“ zu geben. Der Bürgermeister wurde beauftragt, die dafür notwendigen Verträge vorzubereiten.
- den Beschluss zur Veräußerung folgender Liegenschaft aufgehoben:
 

*Ribnitz, Gewerbegebiet West I*  
 Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 13/2, 3.583 m<sup>2</sup> und 15/2, 353 m<sup>2</sup>, LGB 5536 sowie 18/8, 3 m<sup>2</sup>, LGB 1026, Gesamtgröße 3.939 m<sup>2</sup>  
 Zweck: Einrichtung eines Speditionsbetriebes
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:
 

*Damgarten, B-Plan Nr. 11*  
 Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1631 (Parzelle 12), 883 m<sup>2</sup>, LGB 7106  
 Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1652 (Parzelle 33), 761 m<sup>2</sup>, LGB 7106  
 Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Damgarten, Wasserstraße*  
 Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 1228 und 1229, ca. 570 m<sup>2</sup>, LGB 3564  
 Zweck: Zusammenführung von Gebäude und Grundeigentum

Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 1223, 1226 und 1229, Flurstück 1227, insgesamt ca. 460 m<sup>2</sup>, LGB 3564  
 Zweck: Sanierung eines Wohnhauses

*Ribnitz, Siedlung*  
 Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 199/13, ca. 57 m<sup>2</sup>, LGB 1453  
 Zweck: Arrondierung eines Wohngrundstückes, Vergabe eines Erbbaurechtes

*Neuheide*  
 Objekt: Gemarkung Neuheide, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 32/8, ca. 720 m<sup>2</sup>, LGB 752  
 Zweck: Erweiterung von Museumsgebäuden, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2001  
 Jürgen B o r b e, Bürgermeister

## *Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse*

**- Januar und Februar 2002 -**

*(Änderungen vorbehalten)*

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich

### Januar

|  |   |  |
|--|---|--|
| <i>Mi, 9. Januar 2002 (17:00 Uhr)</i>  | <i>Hauptausschuss</i>   | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>          |
| <i>Do, 10. Januar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Finanzausschuss</i>  | <i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i>     |
| <i>Di, 15. Januar 2002 (19:30 Uhr)</i> | <i>Ortsbeirat Tempel</i>  | <i>Klubraum der FFW Tempel</i>           |
| <i>Do, 17. Januar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Rechnungsprüfungsausschuss</i>                                       | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 211</i>          |
| <i>Do, 17. Januar 2002 (18:00 Uhr)</i> | <i>Bau-/Wirtschaftsausschuss</i>  | <i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i>     |
| <i>Do, 17. Januar 2002 (18:00 Uhr)</i> | <i>Ausschuss für Ordnung,<br/>Sicherheit und Verkehr</i>                | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 121</i>          |
| <i>Di, 22. Januar 2002 (19:00 Uhr)</i> | <i>Stadtausschuss Damgarten</i>   | <i>Rathaus Damgarten, Zi. 204</i>        |
| <i>Di, 22. Januar 2002 (19:00 Uhr)</i> | <i>Ortsbeirat Klockenhagen</i>  | <i>Hirschburg, „Zum fetten Spatzen“</i>  |
| <i>Mi, 23. Januar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Hauptausschuss</i>   | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>          |
| <i>Mi, 23. Januar 2002 (17:30 Uhr)</i> | <i>Schul-/Sport-/Kulturausschuss +<br/>Ausschuss f. Soziales/Wohnen</i> | <i>Bildungszentrum, Grüner Winkel 69</i> |
| <i>Mi, 23. Januar 2002 (18:30 Uhr)</i> | <i>Ortsbeirat Langendamm</i>  | <i>Tonnenbundhaus Langendamm</i>         |
| <i>Do, 24. Januar 2002 (18:30 Uhr)</i> | <i>Landwirtschafts- und Umwelt-<br/>ausschuss</i>                       | <i>Rathaus Damgarten, Zi. 204</i>        |
| <i>Mi, 30. Januar 2002 (18:00 Uhr)</i> | <i>Stadtvertretung</i>  | <i>Rathaus Ribnitz, Rathaussaal</i>      |

### Februar

|   |                                   |                                      |
|---|-----------------------------------|--------------------------------------|
| <i>Mi, 13. Februar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Hauptausschuss</i>             | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>      |
| <i>Do, 14. Februar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Rechnungsprüfungsausschuss</i> | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 211</i>      |
| <i>Do, 21. Februar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Finanzausschuss</i>            | <i>Rathaus Ribnitz, kleiner Saal</i> |
| <i>Mi, 27. Februar 2002 (17:00 Uhr)</i> | <i>Hauptausschuss</i>             | <i>Rathaus Ribnitz, Zi. 216</i>      |

## ***Bekanntmachung***

### ***über die Mitteilung zur Grenzfeststellung und Abmarkung des Grundstücks Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 76 und 77***

Das Grundstück in der Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 76 und 77 ist vermessen und die Grenzen festgestellt worden. Eine Zustellung der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung an den Miteigentümer des Flurstücks 78/2 der Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Herrn Udo Helm, ist nicht möglich, da uns dessen aktuelle Adresse nicht bekannt ist.

Die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und kann in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Andreas Stechert, Mühlenstraße 10, 18069 Rostock, innerhalb einer Frist von 16 Tagen nach der Veröffentlichung jeweils werktags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Rostock, 11. Dezember 2001  
Andreas Stechert  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
(Siegel)